

Vereinsatzung

für den Zweigverein „Gebrauchshund-Verein" (Kurzbuchstaben GHV) im Deutschen Verband für Gebrauchshundvereine e. V. - DVG - Deutscher Verband für das Polizei- und Schutzhundwesen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 01.01.1973 in Lübeck gegründete Verein führt den Namen „ Gebrauchshund-Verein (GHV) Lübeck-Moisling e.V.". Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

§ 2

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Schleswig-Holstein an. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe ist geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es wird kein Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2. Der Verein fördert

- die Information der Öffentlichkeit über das Wesen des Hundes und dem Hund als Mitgeschöpf sowie Sozialpartner des Menschen
- die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein
- das friedliche Miteinander von Hund und Mensch sowie Abbauen von Vorurteilen und Ängsten
- die Ausbildung von Sporthunden
- die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den verschiedenen Sparten des Hundesports
- die Gedanken des Tierschutzes

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und nicht aus einem zum Verband zugehörigen Verein ausgeschlossen ist.

1a. Auf Antrag kann einer passiven Mitgliedschaft (nur für Vollmitglieder) zugestimmt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im laufenden Kalenderjahr auf der Platzanlage kein Hund geführt wird. Des Weiteren dürfen keine Prüfungen oder Wettkämpfe bestritten werden, für die eine Mitgliedschaft in einem DVG oder VDH angeschlossenen Verein Bedingung ist und (!!!) es darf kein Amt ausgeübt werden, für das die Mitgliedschaft in einem DVG oder VDH angeschlossenen Verein Bedingung ist.

Der Antrag des Mitgliedes bedarf der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Außerdem muss der Antrag bis zum 31.12. eines Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein, damit die passive Mitgliedschaft für das darauf folgende Kalenderjahr wirkt.

Bei Annahme der passiven Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag um die Hälfte reduziert.

Das Mindestalter für die Sportarten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Beruf, Wohnung und Straße zu erfolgen. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband für die Erfordernisse des Sports zulässig.

3. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss, nachdem das Aufnahmegesuch 14 Tage öffentlich ausgehängt wird. Einwände sind dem Vorstand in dieser Frist mitzuteilen. Die Aufnahme ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit dem nächsten Quartalsbeginn.

4. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt. Bei Ablehnung ist jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Zweigvereins sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt und wählbar, unbeschadet der Zugehörigkeitsdauer zum Verein. Er hat das Recht auf Einspruch gegen unsachliche und unsachgemäße Anweisungen und Forderungen, besitzt den Anspruch auf sachgemäße und verständnisvolle Hinweise und Belehrungen, die der Ausbildung des Hundes und seines Führers dienlich sind.

Die Mitglieder haben das Recht auf Erhalt des DVG-Mitteilungsblattes, das Recht auf Nutzung aller vom Verein erschaffenen und getroffenen Einrichtungen und möglichen Vergünstigungen.

Diese Rechte ruhen, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu

- unterstützen
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu achten
 - das Vereinseigentum schonend zu behandeln
 - bei Prüfungen und anderen Veranstaltungen den Anordnungen des Leistungsrichters oder Prüfungsleiters Folge zu leisten
 - die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten
 - die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes oder bei begründetem Verdacht genau zu beachten
 - den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen
 - als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund auf dem Übungsplatz oder bei Prüfungen geführt werden soll.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Platzordnung einzuhalten, welche im Vereinsheim offen ausliegt. Die Platzordnung ist Anhang 1 dieser Satzung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung (schriftlich), wenn diese mindestens zwei (2) Monate vor Jahresabschluss erfolgt. Der Austritt wird dann wirksam am 31.12. des Jahres
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- 1) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag trotz schriftlicher Erinnerung sechs Monate und mehr im Rückstand ist
- 2) wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen unehrenhafter Handlungen
- 3) bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Mitgliedspflichten nach § 7 dieser Satzung
- 4) bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten
- 5) bei unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhalten

Der Ausschluss kann für einen Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Dem Mitglied sind die Gründe für den Ausschlussantrag schriftlich vom Vorsitzenden mitzuteilen. Es ist mit einer Frist von acht (8) Tagen zur Versammlung bzw. Sitzung, auf welcher der Ausschlussantrag behandelt werden soll, per Einschreiben zu laden.

Zur Abwendung eines schweren Sofortschadens für den Verein oder Verbandes ist der Vorstand verpflichtet, einen Sofortausschluss ohne Verhandlung vorzunehmen. Über den Vorfall ist dem

Landesgruppenvorstand schriftlich zu berichten. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Vermögen und Einrichtungen nach sich.

§ 9

Ausschlussorgane

Ausschließende Instanzen sind:

1. die Mitgliederversammlung oder
2. die Jahreshauptversammlung oder
3. der Vorstand oder
4. in erster Instanz der Ehrenrat des Vereins und in zweiter Instanz der Ehrenrat des Landesverbandes oder
5. der Landesgruppenvorstand bzw. Hauptvorstand des DVG.

Gegen einen Ausschluss der Instanzen 1-3 kann Einspruch oder Beschwerde bei den nächsten Instanzen eingelegt werden. Auch kann der Ausgeschlossene den Privatklageweg beschreiten.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand

2. dem Schriftführer
3. dem Ausbildungswart
4. dem Übungsleiter im Turnierhundsport (THS)
5. dem Platzwart
6. dem Gerätewart
7. den zwei Beisitzern/innen
8. dem Leiter der Jugendgruppe
9. dem Übungsleiter für Agility

Für alle Vorstandsmitglieder können je nach Lage Ersatzmitglieder oder Vertreter gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Ausbildungswart werden alle zwei Jahre gewählt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, alle übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht die Wahl durch Stimmzettel beschlossen wird (dafür ist eine Stimme erforderlich). Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§ 11

Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet und einen Ersatzkassenprüfer, der jährlich neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Geschäftsjahren möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, zum Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu geben.

§ 12

Mitgliederversammlungen

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis Ende Februar, ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von zehn (10) Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit der Voraussetzung, dass dem Vorstand eine E-Mail-Adresse bekannt ist, einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl eines Kassenprüfers und fällige Neuwahlen zum Vorstand
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Eine besondere Einladung ist nicht erforderlich, wenn sich die Versammlungen in den festgelegten Monaten an bestimmten Tagen wiederholen. Im anderen Falle ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Der Vorsitzende kann auch ein Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen, Auflösungsbeschlüsse bedürfen der dreiviertel ($\frac{3}{4}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht auf Antrag eine geheime schriftliche Abstimmung gefordert wird. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht. Über wichtige Entscheidungen des Vorstandes sowie über Form und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und deren Ergebnis ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Bei Verhinderung des Schriftführers wird vom Vorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied mit der Abfassung der Niederschrift beauftragt. Diese Niederschrift ist von den Vereinsorganen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Ist die Niederschrift von keinem Vorstandsmitglied erstellt worden, so ist sie auch vom Verfasser zu unterschreiben.

§ 13

Beiträge und Vermögen

Die Jahreshauptversammlung legt den durch zwölf teilbaren Jahresbeitrag fest. In einem Beitrag müssen die Beiträge an den Verband und seiner Mitglieder sowie der Bezug der Verbandszeitschrift eingeschlossen sein. Der Jahresbeitrag soll in einer Summe gezahlt werden und ist bis zum 31.03. im laufenden Geschäftsjahr fällig.

Auf Antrag sind halb- oder vierteljährliche Zahlungen statthaft.

Monatliche Zahlungen sind durch den Vorstand zu genehmigen.

Werden von einem Mitglied auf den Platzanlagen oder mit Hilfe von Einrichtungen des Vereines Hunde ausgebildet, deren Halter nicht Mitglied des Vereins ist, kann von diesem Mitglied für jeden geführten Hund ein zusätzlicher Beitrag in Höhe des halben (1/2) Jahresbeitrages erhoben werden.

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Das Barvermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt werden.

Dem Geschäftsführer ist es gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für etwa ein Vierteljahr in der Kasse zu führen. Die Höhe bestimmt der Gesamtvorstand.

§ 14

Ehrengerichtsbarkeit

Zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Verein und Vereinsmitgliedern wird eine Ehrengerichtskommission von 3 Mitgliedern gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Ehrenrat“ des GHV. Für seine Tätigkeit ist die Ehrengerichtsordnung des DVG bindend - sie wählt ihren Vorsitzenden selbst.

Der Ehrenrat ist im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 15

Erhaltung der Vereinsanlagen

Zur Erstellung, Erhaltung (Ausbesserung) und Erweiterung von Vereinsanlagen ist jedes Mitglied verpflichtet.

Unmittelbar für den Verein entstandene Auslagen im Mindestwert von 3 EUR (drei) werden gegen Belegvorlage vom Verein vergütet.

Das erforderliche Arbeitszeitsoll wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Befreit von körperlicher Arbeit sind:

- a) nachweisbar Erkrankte
- b) Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- c) Familienmitglieder (soweit sie keinen Hund führen)

d) passive Mitglieder

Mitglieder können in der Zeit vom 01.01. - 31.12. jeden Jahres 10 (zehn) Arbeitsstunden, die der Platzhalterhaltung bzw. -instandsetzung dienen, auf dem Vereinsplatz ableisten.

Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, so sind die Arbeitsstunden für das laufende Jahr anteilig abzuleisten.

Für jede Arbeitsstunde, die das Mitglied nicht geleistet hat, wird ein geldlicher Betrag erhoben. Die Höhe des Betrages wird auf jeder Jahreshauptversammlung neu festgelegt. Dieser Betrag ist eine Bringschuld.

Ausgenommen sind Mitglieder wie folgt:

- a) nachweisbar Erkrankte
- b) Mitglieder über dem 60. Lebensjahr
- c) Mitglieder, die nachweisbar im Kalenderjahr keinen Hund geführt haben
- d) Jugendliche
- e) der geschäftsführende Vorstand
- f) Familienmitglieder (soweit sie keinen Hund geführt haben)

Geleistete Arbeitsstunden sind nicht übertragbar auf:

- a) andere Mitglieder
- b) auf die folgenden Kalenderjahre

Verstoß gegen § 15 oder Arbeitsverweigerung zieht den Ausschluss nach sich.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen dazu schriftlich einberufenen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutz Lübeck und Umgebung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Datum der letzten Satzungsänderung: 04.03.2017

GHV Lübeck-Moisling: Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name und Sitz des Vereins - Seite 1
- § 2 - Geschäftsjahr und Gerichtsstand - Seite 1
- § 3 - Mitgliedschaft in anderen Verbänden - Seite 1
- § 4 - Zweck und Aufgaben des Vereins - Seite 2
- § 5 - Erwerb der Mitgliedschaft - Seiten 2, 3
- § 6 - Rechte der Mitglieder - Seite 3
- § 7 - Pflichten der Mitglieder - Seite 3, 4
- § 8 - Verlust der Mitgliedschaft - Seiten 4, 5
- § 9 - Ausschlussorgane - Seite 5
- § 10 - Organe des Vereins - Seiten 5, 6
- § 11 - Kassenprüfer - Seite 6
- § 12 - Mitgliederversammlung - Seiten 6, 7
- § 13 - Beiträge und Vermögen - Seite 7, 8
- § 14 - Ehrengerichtbarkeit - Seite 8
- § 15 - Erhaltung der Vereinsanlagen - Seite 8, 9
- § 16 - Auflösung des Vereins - Seite 9